

## Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag Mediengestalter/-in Bild und Ton

Ausbildungsbetrieb:

--

Auszubildende/-r:

--

Nach der geltenden Ausbildungsordnung vom 28. Februar 2020 für den Ausbildungsberuf Mediengestalter/-in Bild und Ton, ist für die erste und zweite Wahlqualifikation, jeweils eine Wahlqualifikation festzulegen (bitte ankreuzen).

Erste Wahlqualifikation	eine Wahlmöglichkeit (bitte ankreuzen)
Kameraproduktionen	
Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen	
Postproduktion	
Ton	

Zweite Wahlqualifikation	eine Wahlmöglichkeit (bitte ankreuzen)
Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen	
Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen	
Regie-Serverssysteme einsetzen	
Bildmischungen durchführen	
Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen	
Montageformen anwenden	
Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen	
Visuelle Effekte herstellen und gestalten	
Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen	
Sounddesign durchführen	
Musikproduktionen durchführen	
Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen	

Redaktionell arbeiten	
Eigenständig Beiträge herstellen	
Fiktionale Formate produzieren und gestalten	
Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln	
Produktionen organisieren und koordinieren	
Produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen	

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift des Ausbildenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Auszubildenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des gesetzlichen  
Vertreters